



LANDRATSAMT BIBERACH

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Hauptstraße 25 • 89584 Ehingen • Telefax 07391 779-2600 • ☎ Vermittlung 07391 779-2500

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Betzenweiler (Ried)
Landkreis Biberach

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz)

vom 20.03.2024

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Betzenweiler (Ried) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 22. April 2024 bis einschließlich 17. Mai 2024

im Rathaus Betzenweiler, Riedlinger Str. 2

während der ortsüblichen Öffnungszeiten.

Im gleichen Zeitraum können die Ergebnisse der Wertermittlung auch beim Landratsamt Biberach, Hauptstraße 25, 89584 Ehingen, eingesehen werden.

Ein Beauftragter des Landratsamtes Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- steht für Einzelauskünfte zur Verfügung:

am Dienstag, 30. April 2024 und am Donnerstag 2. Mai 2024

jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr

im Rathaus Betzenweiler.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

Dienstag, 23. April 2024 um 19:30 Uhr

im Gasthaus Zur Traube, Uttenweiler Str. 11 in 88422 Betzenweiler

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Beauftragter des Landratsamts Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der

Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Das zugestellte Verzeichnis der in das Flurbereinigungsgebiet eingebrachten Grundstücke ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit dazugehörenden Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4086) eingesehen werden.

gez. Jonas Fischer, Leitender Ingenieur

DS